Satzung

der Verbandsgemeinde Westliche Börde

zur Umlage von Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller", „Großer Graben", „Ilse/ Holtemme" und „Untere Bode" (Gewässersatzung)

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 834) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S.712) vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 15.10.2026 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller", „Großer Graben", „Ilse Holtemme" und „Untere Bode" beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Aller", „Großer Graben", „Ilse/ Holtemme" und „Untere Bode".

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Aller", „Großer Graben", „Ilse/ Holtemme" und „Untere Bode" haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Aller", „Großer Graben", „Ilse/ Holtemme" und „Untere Bode" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Aller", „Großer Graben", „Ilse/ Holtemme" und „Untere Bode" nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Aller", „Großer Graben", „Ilse/ Holtemme" und „Untere Bode" entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.
Die Umlage wird als Flächen- und Versiegelungsumlage erhoben.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Versiegelungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neuen eingetragenen Berechtigten über.

Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

Bei einem Wechsel des Nutzers beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Wechsel der Nutzung folgt.

(3) Mehrere für den gleichen Zeitraum heran zu ziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Versiegelungsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages der Verbandsgemeinde Westliche Börde beträgt im Unterhaltungsverband laut der jeweiligen Verbandssatzung:

„Aller"	mind. 10 v.H.
„Großer Graben"	mind. 10 v.H.
„Ilse/ Holtemme"	mind. 10 v.H.
„Untere Bode"	mind. 10 v.H.

§ 7
Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragssätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgemeindegebiet gelegenen Grundstücksflächen und die jährlichen Versiegelungsbeitragssätze pro Hektar zusätzlich auf die Grundstücksflächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstandenen jährlichen Verwaltungskosten.

(2) Die Umlagesätze zur Umlage der Flächenbeiträge einschließlich der bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten sowie der Versiegelungsbeiträge betragen für das Kalenderjahr 2026:

Unterhaltungsverband	**Flächenbeitrag**	**Versiegelungsbeitrag**
„Aller"	21,5341 €/ha	0,0000 €/ha
„Großer Graben"	22,0452 €/ha	25,1473 €/ha
„Ilse/Holtemme"	16,8143 €/ha	26,5568 €/ha
„Untere Bode"	19,8777 €/ha	35,5893 €/ha

(3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Sind für die Erhebung der Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Westliche Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Westliche Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gröningen, den 15.10.2026

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel